

VORLAGE

Nr. *2* /29/2022

für die 29. ordentliche, öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Hohenstein-Ernstthal am 29.03.2022.

- | | |
|---------------------------------|--|
| 1. Gegenstand der Vorlage: | Richtlinie über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertagesstätten der freien Jugendhilfe (Kita-Finanzierungsrichtlinie – KitaFR) |
| 2. Einbringer: | Oberbürgermeister |
| 3. Gesetzliche Grundlage: | Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) |
| 4. Bereits gefasste Beschlüsse: | 2/24/2006 vom 05.12.2006
05/28/2012 vom 20.03.2012 |
| 5. Finanzielle Auswirkungen: | Erhöhung der Betriebskostenzahlungen der Stadt an die freien Träger |
| 6. Sprecher: | Oberbürgermeister |
| 7. Abgestimmt mit: | VA am 10.03.2022 |
| 8. Änderungen durch Ausschuss: | / |
| 9. Zusatzverteiler: | |
-

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Stadt Hohenstein-Ernstthal beschließt die beiliegende Neufassung der Richtlinie über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertagesstätten der freien Jugendhilfe (Kita-Finanzierungsrichtlinie – KitaFR) mit Wirkung zum 01.01.2023.
2. Die derzeit gültige Richtlinie über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertagesstätten der freien Jugendhilfe (Kita-Finanzierungsrichtlinie – KitaFR) wird mit Wirkung zum 31.12.2022 aufgehoben.



Kl u g e
Oberbürgermeister

Begründung/Sachverhalt:

Die Stadt Hohenstein-Ernstthal gewährt im Sinne des § 14 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) den freien Trägern einen Zuschuss zu den Betriebskosten. Die Betriebskosten sind die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtungen erforderlichen Personal- und Sachkosten.

Die Bezuschussung erfolgt je nach Betriebskostenbereich auf der Grundlage festgelegter Pauschalen oder als Zuschuss zu den tatsächlichen Betriebskosten. Seit 01.01.2007 wird in Hohenstein-Ernstthal die Gewährung dieser Zuschüsse in der Richtlinie über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertagesstätten der freien Jugendhilfe (Kita-Finanzierungsrichtlinie – KitaFR) geregelt.

Durch die Einführung der KitaFR wurde die Transparenz der Betriebskosten und die Planungssicherheit für die Stadt und für die freien Träger verbessert.

Mit Wirkung vom 01.01.2013 wurde die derzeit gültige Richtlinie Kita-Finanzierungsrichtlinie beschlossen.

Aufgrund steigender Preise in nahezu allen Personal- und Sachkostenbereichen ist es erforderlich, die Bezuschussung anzupassen. Von Seiten der Träger wurde immer wieder auf steigende Kosten hingewiesen.

Die Personalkosten werden auch wie bisher anhand des tatsächlich notwendigen pädagogischen Personals finanziert. Hier erfolgt keine Änderung.

Einige Sachkostenpauschalen wurden erhöht, zudem fand bei einigen Sachkostenbereichen eine Unterscheidung zwischen Kinderkrippen- bzw. Kindergartenplätzen und Hortplätzen statt.

Es wurden zudem einige Änderungen redaktioneller Art vorgenommen bzw. betreffen diese Änderungen das Verfahren zur Antragstellung durch die freien Träger und die Bearbeitung der Anträge in der Stadtverwaltung.

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 28.03.2012 außer Kraft.

Anlage:

- Richtlinie über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertagesstätten der freien Jugendhilfe (Kita-Finanzierungsrichtlinie – KitaFR) (Anlage 1)
- Gegenüberstellung der Änderungen zwischen der bisherigen und überarbeiteten KitaFR (Anlage 2)

RICHTLINIE

über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertagesstätten der freien Jugendhilfe (Kita-Finanzierungsrichtlinie – KitaFR)

§ 1 Grundsätze

Diese Richtlinie findet unmittelbar Anwendung auf die Finanzierung und die Leistungssicherstellung der Kindertagesstätten in der Stadt Hohenstein-Ernstthal (im Nachfolgendem Stadt genannt). Der Wortlaut der KitaFR ist Bestandteil einer jeden Rahmenvereinbarung, die aufgrund dieser Verwaltungsvorschrift geschlossen wird.

Gemäß § 17 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) erstattet die Stadt dem Träger der freien Jugendhilfe (im Nachfolgendem freier Träger genannt) die nicht durch Elternbeiträge und den Eigenanteil des Trägers gedeckten erforderlichen Betriebskosten nach § 14 SächsKitaG, so dass er die ihm obliegenden Aufgaben und Ziele gemäß § 2 SächsKitaG erfüllen kann.

Der freie Träger hat:

- gem. § 15 SächsKitaG die jeweils gültigen in der Stadt bekanntgemachten Elternbeiträge zu erheben,
- die Betreuungsplätze ausschließlich Kindern aus der Kommune zur Verfügung zu stellen (Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Stadt). Die Aufnahmen erfolgen in Abstimmung zwischen der Stadt und dem freien Träger (Vor Anmeldung),
- eine wirtschaftliche und sparsame Betriebsführung der Kindertagesstätte zu gewährleisten,
- Ausgaben nur zu tätigen, sofern sie für den Betrieb der Kindertagesstätte angemessen und erforderlich sind,
- alle Einnahmen für die Kindertagesstätte rechtzeitig und vollständig zu erheben,
- vor Vergaben ab einem Auftragswert von 2.500 € brutto mehrere Vergleichsangebote einzuholen und das wirtschaftlichste Angebot unter der Nutzung möglicher Boni, Skonti und Rabatte auszuwählen.

§ 2 Gegenstand

Die Stadt gewährt im Sinne des § 14 SächsKitaG dem freien Träger einen Zuschuss zu den Betriebskosten. Die Bezuschussung erfolgt je nach Betriebskostenbereich auf der Grundlage festgelegter Pauschalen oder als Zuschuss zu den tatsächlichen Betriebskosten. Werden die Pauschalen je belegtem Platz berechnet, ist von jeweils einem voll belegtem Platz auszugehen, unabhängig von der Betreuungszeit.

1. Betriebskostenbereich I – Kosten für das pädagogische Personal

Die Stadt gewährt dem freien Träger einen Zuschuss in der Höhe der Kosten des notwendigen pädagogischen Personals gem. § 12 SächsKitaG und § 19 SächsKitaG i.V.m. SächsIntegrVO. Dieser Zuschuss wird begrenzt auf das tatsächlich beschäftigte pädagogische Personal.

Wendet der freie Träger nicht den TVÖD (VKA / Tarifgebiet Ost) als Vergütungsregelung an, so hat er zu gewährleisten, dass seine Mitarbeiter auf der Basis eines gleichermaßen umfassenden, alle Aspekte der Einstufung und Vergütung betreffenden Vergütungssystems vergütet werden. Stellt der freie Träger seine Beschäftigten in der Vergütung besser, als es für vergleichbare Beschäftigte nach TVÖD (VKA / Tarifgebiet Ost) der Fall wäre, so erhält er für die übersteigenden Personalkosten keine Zuschüsse durch die Kommune. Maßstab für die Beurteilung einer Besserstellung ist eine fiktive Kalkulation des Durchschnittssatzes der Personalkosten der Beschäftigten nach TVÖD (VKA / Tarifgebiet Ost). Der Aufwand für pädagogisches Personal versteht sich inklusive des Arbeitgeberanteils zur gesetzlichen Sozialversicherung, Beiträgen zur Berufsgenossenschaft und Versorgungskassen.

2. Betriebskostenbereich II – Sonstige Personal- und Sachkosten für die pädagogische Arbeit

Die Stadt gewährt dem freien Träger für die sonstigen Personal- und Sachkosten der pädagogischen Arbeit einen jährlichen pauschalen Zuschuss in Höhe von max. 70 € je belegtem Krippen- bzw. Kindergartenplatz und einen jährlichen Zuschuss von max. 55 € je belegtem Hortplatz.

3. Betriebskostenbereich III - Kosten für das Grundstück und Gebäude

Die Zuschüsse für Grundstück und Gebäude berücksichtigen die jeweiligen örtlichen Besonderheiten.

Für das Erbringen von Hausmeister- und Reinigungsdienstleistungen gewährt die Stadt dem freien Träger einen Zuschuss zu den Personalkosten des hierfür benötigten technischen Personals, unter Beachtung der Verbrauchswerte der letzten 3 Jahre vor dem betreffenden Haushaltsjahr. Unabhängig davon ist, ob der freie Träger diese Aufgaben selbständig erfüllt oder als Fremddienstleistung erbringen lässt. Weichen die vom freien Träger kalkulierten Kosten wesentlich von denen der letzten 3 Vergleichsjahre ab, so hat er diese gegenüber der Stadt zu begründen und zu belegen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Erhöhungen zu tragen.

Werden die Hausmeister- und Reinigungsdienstleistungen ohne die Inanspruchnahme fremder Dienstleistungen erbracht, so erhält der freie Träger je beschäftigte Person im Hausmeister- und Reinigungsdienstleistungsbereich einen jährlichen pauschalen Zuschuss für die Kosten der Dienst- und Hygienebekleidung in Höhe von max. 50 € (BKB III-j).

Die Stadt gewährt dem freien Träger unabhängig davon, ob er die Reinigungsdienstleistung selbst erbringt oder als Fremddienstleistung erbringen lässt, einen jährlichen pauschalen Zuschuss zu den Kosten des Reinigungsmaterials in Höhe von 2,50 € je m² Bruttogeschossfläche (BKB III-i).

Für die Betriebskostenbereiche III a – III h (ohne Kosten für Hausmeisterleistungen) erhält der freie Träger einen Zuschuss unter Beachtung der Verbrauchswerte der letzten 3 Jahre vor dem betreffenden Haushaltsjahr. Weichen die vom freien Träger kalkulierten Kosten wesentlich von denen der letzten 3 Vergleichsjahre ab, so hat er dieses gegenüber der Stadt zu begründen und zu belegen. Die Stadt ist nicht verpflichtet diese Erhöhungen zu tragen.

Die Stadt gewährt dem freien Träger für Kleinreparaturen einen jährlichen Zuschuss von max. 3 € je belegtem Platz (BKB III-k).

4. Betriebskostenbereich IV - Personal- und Sachkosten für die Verpflegung

Die Bezuschussung erfolgt auf Grundlage der jeweils gültigen Beschlüsse der Stadt.

5. Betriebskostenbereich V - Sachkosten für den Ersatz und die Ergänzung von Einrichtungsgegenständen

Die Stadt gewährt dem freien Träger einen jährlichen pauschalen Zuschuss von max. 40 € je belegtem Platz.

6. Betriebskostenbereich VI - Sonstige Personal- und Sachkosten

Die Stadt gewährt dem freien Träger einen jährlichen Zuschuss zu den sonstigen Personal- und Sachkosten (ohne BKB VI-d/ Aus- und Fortbildung, Umschulung und BKB VI-k/ Reinigung Wäsche). Diese sollen 6 % der Kosten des notwendigen pädagogischen Personals (BKB I) nicht überschreiten.

Für die Reinigung der Wäsche gewährt die Stadt dem freien Träger einen jährlichen Zuschuss zu den tatsächlichen Kosten unter Beachtung der Verbrauchswerte der letzten 3 Jahre vor dem betreffenden Haushaltsjahr. Weichen die vom freien Träger kalkulierten Kosten wesentlich von denen der letzten 3 Vergleichsjahre ab, so hat er dieses gegenüber der Stadt zu begründen und zu belegen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Erhöhungen zu tragen (BKB VI-k).

Für die Qualitätssicherung der pädagogischen Arbeit gewährt die Kommune dem freien Träger einen jährlichen pauschalen Zuschuss in Höhe von max. 125 € je Person, die in der pädagogischen Arbeit eingesetzt ist. Für diese Mittel besteht eine Zweckbindung (BKB VI-d).

§ 3 Verfahren

Die bewilligten Mittel sind für die Finanzierung der erforderlichen Personal- und Sachkosten für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtung gemäß § 14 Abs. 1 SächsKitaG zu verwenden. Eine Zweckentfremdung führt zur Rückforderung. Die Weitergabe der Zuwendung an Dritte darf nicht erfolgen.

1. Beantragung der Betriebskosten

Der freie Träger hat den Antrag auf Beantragung der Betriebskosten mit dem jeweils gültigen Formular und der jeweils gültigen digitalen Datei, spätestens bis zum 30.06. des Vorjahres, an die Stadt zu stellen.

Der Antrag wird in der Regel von der Stadt in der Zeit vom 30.06. bis 30.11. des Vorjahres geprüft.

Ergibt die Prüfung Beanstandungen, so werden die betreffenden Zahlen durch die Stadt nach Anhörung des freien Trägers korrigiert.

2. Zahlungsverfahren

Die Stadt entwirft eine Rahmenvereinbarung für das Folgejahr bis zum Ende des laufenden Jahres.

Die Zahlungen werden in zwölf gleichen Monatsraten bis zum 15. des Monats auf ein vom freien Träger zu benennendes Geschäftskonto überwiesen. Die Zahlung dieses Zuschusses erfolgt vorläufig.

3. Abrechnung der Betriebskosten

Der freie Träger hat über die Verwendung der Mittel für das Antragsjahr bis zum 31.03. des nachfolgenden Jahres gegenüber der Stadt eine Betriebskostenabrechnung mit dem jeweils gültigen Formular und der jeweils gültigen digitalen Datei zu erbringen. Die Stadt prüft die Betriebskostenabrechnung in der Regel im Folgejahr des betreffenden Jahres und teilt dem freien Träger das Prüfungsergebnis mit.

Haushaltsdefizite werden in begründeten Fällen nach einer zusätzlichen Prüfung durch die Stadt ausgeglichen. Sind Defizite durch das Eigenverschulden des freien Trägers entstanden, sind diese durch die im Haushaltsplan enthaltenen deckungsfähigen Pauschalen im Sachkostenbereich auszugleichen.

Ergibt sich im Ergebnis der Betriebskostenprüfung, dass durch die Zahlung der Stadt ein Überschuss entstanden ist, so ist dieser an die Stadt zurückzuzahlen.

Mitarbeiter oder Beauftragte der Stadt sind jederzeit berechtigt, in den Räumen des freien Trägers und den Einrichtungen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben, mit denen die Ansprüche auf Zuschüsse der Stadt begründet wurden, zu überprüfen.

4. Deckungsfähigkeit

Zwischen den Erzieherpersonalkosten und den Sachkosten ist eine klare Trennung vorzunehmen. Notwendige pädagogische Personalkosten (BKB I) können nicht zur Deckung von Sachkosten verwendet werden. Die Sachkostenbereiche BKB II; III; V und VI können untereinander zur Deckung verwendet werden.

Zusätzlich anfallende Sachkosten sind mit nicht benötigten Sachkosten zu decken, gegebenenfalls sind geplante Anschaffungen, Vorhaben etc. zu verschieben. Sollte es trotz allem zu nicht abweisbaren Sachkosten kommen, sind diese während des laufenden Jahres in der Stadt anzumelden.

5. Eigenleistungen des freien Trägers

Der freie Träger hat gem. § 16 SächsKitaG im Rahmen seiner Möglichkeiten Eigenleistungen zur Deckung der Kosten der Kindertagesbetreuung zu erbringen. Die Eigenleistungen des freien Trägers werden nicht als Gegenleistung für die gewährten Zuschüsse erbracht, sondern beziehen sich ausdrücklich auf die im KitaG benannte Pflicht des freien Trägers, seinen Anteil an der Finanzierung der Betriebskosten zu erbringen. Der freie Träger hat zur Deckung der Kosten der Kindertagesbetreuung jährlich Eigenleistungen im Wert von mindestens 50 € je voraussichtlich belegten Platz in der Kindertagesstätte zu leisten. Eigenleistungen können bar und unbar erbracht werden. Eine Arbeitsstunde wird dabei mit 15 € bewertet.

6. Zusatzfinanzierung

Kann der freie Träger trotz wirtschaftlicher und sparsamer Betriebsführung mit dem aus § 2 Nrn. 1 bis 6 ergebenden Betriebskostenzuschuss die Einrichtung nicht weiterführen, kann er einen schriftlichen Antrag auf Anerkennung zusätzlicher Betriebskosten bei der Stadt stellen. Der Zusatzfinanzierung wird nur im Ausnahmefall und bei zwingender Erforderlichkeit und Unaufschiebbarkeit zugestimmt. Der Antrag ist im Vorfeld der Entstehung zu stellen.

7. Meldepflichten des Trägers

Der freie Träger hat der Stadt bis zum 10. Kalendertag eine Meldung über die zum 1. Tag eines jeden Monats betreuten Kinder mit mindestens folgenden Angaben zu melden:

- Name und Anschrift der Kinder (Hauptwohnsitz); Geburtsdatum,
- Betreuungsart (Krippe, Kindergarten, Hort, Integration); Betreuungszeit,
- Datum der Aufnahme.

Des Weiteren ist die Stadt umgehend über Änderungen, die den Betrieb und die Finanzierung der Kindertagesstätte betreffen, insbesondere Kontaktdaten des freien Trägers oder seiner Kindertageseinrichtung sowie in der Betriebserlaubnis der Kindertageseinrichtung, zu informieren.

Sollte der freie Träger Änderungen in der Betriebserlaubnis der Kindertagesstätte beantragen wollen, ist vor Beantragung beim Landesjugendamt eine schriftliche Zustimmung von der Stadt einzuholen.

Der freie Träger ist verpflichtet, für alle in der Rahmenvereinbarung und in dieser Kita-Finanzierungsrichtlinie genannten Zuarbeiten und Meldungen die von der Stadt vorgegebenen Formulare, Unterlagen, digitalen Dateien, Vordrucke und Anträge zu verwenden, wenn gefordert auch zusätzlich per E-Mail. Alle Anträge sind vom freien Träger mit den rechtsverbindlichen Unterschriften zu versehen.

8. Investitionskostenfinanzierung der Kindertagesstätte

Bei Bedarf ist ein Antrag für Investitionen für das Gebäude, in dem sich die Kindertagesstätte befindet, zulässig. Investitionen sind bauliche Maßnahmen an vorhandenen Gebäuden, die zu einer Werterhöhung führen, und Neu- bzw. Ersatzbauten von Kindertagesstätten.

Der Antrag für Investitionen ist durch den freien Träger in der Regel bis zum 31.3. des Vorjahres bei der Stadt einzureichen. Der Antrag auf die Investitionskostenfinanzierung wird durch die Stadt geprüft. Sollte der freie Träger selbst beabsichtigen einen Fördermittelantrag beim Landkreis Zwickau oder entsprechenden anderen Behörden zu stellen, ist ebenfalls vorher die Stadt zu informieren und deren Zustimmung zur Übernahme des vorgeschriebenen Eigenanteils einzuholen.

Die Mittel für Investitionen sind ausschließlich zweckentsprechend einzusetzen und deren Verwendung ist nachzuweisen. Bei nicht zweckentsprechendem Einsatz hat eine gänzliche oder teilweise Rückforderung zu erfolgen. Gleiches gilt bei einem nicht sparsamen oder unwirtschaftlichen Mitteleinsatz sowie für nicht benötigte oder unverbrauchte Zuwendungen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 28.03.2012 außer Kraft.

Hohenstein-Ernstthal, den

.....
K l u g e
Oberbürgermeister

Gegenüberstellung der Änderungen zwischen der bisherigen und überarbeiteten Kita-Finanzierungsrichtlinie (KitaFR)

Kita-Finanzierungsrichtlinie bisher

Kita-Finanzierungsrichtlinie ab 01.01.2023

§ 1 Grundsätze

Diese Richtlinie findet unmittelbar Anwendung auf die Finanzierung und die Leistungssicherstellung der Kindertagesstätten in der Stadt Hohenstein-Ernstthal (im Nachfolgendem Stadt genannt). Der Wortlaut der KitaFR ist Bestandteil einer jeden Rahmenvereinbarung, die aufgrund dieser Verwaltungsvorschrift geschlossen wird.

Gemäß § 17 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.05.2009, erstattet die Stadt dem Träger der freien Jugendhilfe die nicht durch Elternbeiträge und den Eigenanteil des Trägers gedeckten erforderlichen Betriebskosten nach § 14 SächsKitaG, so dass er die ihm obliegenden Aufgaben und Ziele gemäß § 2 SächsKitaG erfüllen kann.

Der freie Träger hat gem. § 15 SächsKitaG, die in der gültigen Gebührensatzung der Stadt enthaltenen Sätze der Elternbeiträge zu erheben.

Der freie Träger ist verpflichtet, die von ihm betriebenen Kindertagesstätten vorrangig für die Betreuung der Kinder aus der Kommune zur Verfügung zu stellen. Kinder, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Stadt Hohenstein-Ernstthal haben, können bis auf weiteres nicht in Hohenstein-Ernstthal Kindertageseinrichtungen aufgenommen werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Stadt.

§ 1 Grundsätze

Diese Richtlinie findet unmittelbar Anwendung auf die Finanzierung und die Leistungssicherstellung der Kindertagesstätten in der Stadt Hohenstein-Ernstthal (im Nachfolgendem Stadt genannt). Der Wortlaut der KitaFR ist Bestandteil einer jeden Rahmenvereinbarung, die aufgrund dieser Verwaltungsvorschrift geschlossen wird.

Gemäß § 17 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) erstattet die Stadt dem Träger der freien Jugendhilfe (im Nachfolgendem freier Träger genannt) die nicht durch Elternbeiträge und den Eigenanteil des Trägers gedeckten erforderlichen Betriebskosten nach § 14 SächsKitaG, so dass er die ihm obliegenden Aufgaben und Ziele gemäß § 2 SächsKitaG erfüllen kann.

Der freie Träger hat:

- gem. § 15 SächsKitaG die jeweils gültigen in der Stadt bekanntgemachten Elternbeiträge zu erheben,
- die Betreuungsplätze ausschließlich Kindern aus der Kommune zur Verfügung zu stellen (Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Stadt). Die Aufnahmen erfolgen in Abstimmung zwischen der Stadt und dem freien Träger (Voranmeldung),
- eine wirtschaftliche und sparsame Betriebsführung der Kindertagesstätte zu gewährleisten,
- Ausgaben nur zu tätigen, sofern sie für den Betrieb der Kindertagesstätte angemessen und erforderlich sind,
- alle Einnahmen für die Kindertagesstätte rechtzeitig und vollständig zu erheben,
- vor Vergaben ab einem Auftragswert von 2.500 € brutto mehrere Vergleichsangebote einzuholen und das wirtschaftlichste Angebot unter der Nutzung möglicher Boni, Skonti und Rabatte auszuwählen.

§ 2 Gegenstand

Die Stadt gewährt im Sinne des § 14 SächsKitaG dem freien Träger einen Zuschuss zu den Betriebskosten. Die Bezuschussung erfolgt je nach Betriebskostenbereich auf der Grundlage festgelegter Pauschalen oder als Zuschuss zu den tatsächlichen Betriebskosten.

1. Betriebskostenbereich I – Kosten für das pädagogische Personal

Die Stadt gewährt dem freien Träger einen Zuschuss in der Höhe der Kosten des notwendigen pädagogischen Personals gem. § 12 SächsKitaG und § 19 SächsKitaG i.V.m. § 5 SächsIntegrVO. Dieser Zuschuss wird begrenzt auf das tatsächlich beschäftigte pädagogische Personal.

Wendet der freie Träger nicht den TVÖD (VKA) – Region Ost als Vergütungsregelung an, so hat er zu gewährleisten, dass seine Mitarbeiter auf der Basis eines gleichermaßen umfassenden, alle Aspekte der Einstufung und Vergütung betreffenden Vergütungssystems vergütet werden. Stellt der freie Träger seine Beschäftigten in der Vergütung besser, als es für vergleichbare Beschäftigte nach TVÖD (VKA) – Region Ost der Fall wäre, so erhält er für die übersteigenden Personalkosten keine Zuschüsse durch die Kommune. Maßstab für die Beurteilung einer Besserstellung ist eine fiktive Kalkulation des Durchschnittssatzes der Personalkosten der Beschäftigten nach TVÖD (VKA) – Region Ost.

2. Betriebskostenbereich II – Sonstige Personal- und Sachkosten für die pädagogische Arbeit

Die Stadt gewährt dem freien Träger für die sonstigen Personal- und Sachkosten der pädagogischen Arbeit einen jährlichen pauschalen Zuschuss in Höhe von max. 50 € je belegtem Platz.

3. Betriebskostenbereich III - Kosten für das Grundstück und Gebäude

Die Zuschüsse für Grundstück und Gebäude berücksichtigen die jeweiligen örtlichen Besonderheiten.

Für das Erbringen von Hausmeister- und Reinigungsdienstleistungen gewährt die Stadt dem freien Träger einen Zuschuss zu den Personalkosten des hierfür benötigten technischen Personals unabhängig davon, ob der freie Träger diese Aufgaben selbstständig erfüllt oder als Fremddienstleistung erbringen lässt.

§ 2 Gegenstand

Die Stadt gewährt im Sinne des § 14 SächsKitaG dem freien Träger einen Zuschuss zu den Betriebskosten. Die Bezuschussung erfolgt je nach Betriebskostenbereich auf der Grundlage festgelegter Pauschalen oder als Zuschuss zu den tatsächlichen Betriebskosten. **Werden die Pauschalen je belegtem Platz berechnet, ist von jeweils einem voll belegtem Platz auszugehen, unabhängig von der Betreuungszeit.**

1. Betriebskostenbereich I – Kosten für das pädagogische Personal

Die Stadt gewährt dem freien Träger einen Zuschuss in der Höhe der Kosten des notwendigen pädagogischen Personals gem. § 12 SächsKitaG und § 19 SächsKitaG i.V.m. SächsIntegrVO. Dieser Zuschuss wird begrenzt auf das tatsächlich beschäftigte pädagogische Personal.

Wendet der freie Träger nicht den TVÖD (VKA / Tarifgebiet Ost) als Vergütungsregelung an, so hat er zu gewährleisten, dass seine Mitarbeiter auf der Basis eines gleichermaßen umfassenden, alle Aspekte der Einstufung und Vergütung betreffenden Vergütungssystems vergütet werden. Stellt der freie Träger seine Beschäftigten in der Vergütung besser, als es für vergleichbare Beschäftigte nach TVÖD (VKA / Tarifgebiet Ost) der Fall wäre, so erhält er für die übersteigenden Personalkosten keine Zuschüsse durch die Kommune. Maßstab für die Beurteilung einer Besserstellung ist eine fiktive Kalkulation des Durchschnittssatzes der Personalkosten der Beschäftigten nach TVÖD (VKA / Tarifgebiet Ost). **Der Aufwand für pädagogisches Personal versteht sich inklusive des Arbeitgeberanteils zur gesetzlichen Sozialversicherung, Beiträgen zur Berufsgenossenschaft und Versorgungskassen.**

2. Betriebskostenbereich II – Sonstige Personal- und Sachkosten für die pädagogische Arbeit

Die Stadt gewährt dem freien Träger für die sonstigen Personal- und Sachkosten der pädagogischen Arbeit einen jährlichen pauschalen Zuschuss in Höhe von max. 70 € je belegtem Krippen- bzw. Kindergartenplatz und einen jährlichen Zuschuss von max. 55 € je belegtem Hortplatz.

3. Betriebskostenbereich III - Kosten für das Grundstück und Gebäude

Die Zuschüsse für Grundstück und Gebäude berücksichtigen die jeweiligen örtlichen Besonderheiten.

Für das Erbringen von Hausmeister- und Reinigungsdienstleistungen gewährt die Stadt dem freien Träger einen Zuschuss zu den Personalkosten des hierfür benötigten technischen Personals, **unter Beachtung der Verbrauchswerte der letzten 3 Jahre vor dem betreffenden Haushaltsjahr.**

Die Planungsgrundlage der Personalkosten für die Hausmeister- und Reinigungsleistungen bildet der Durchschnittswert der Betriebskostenabrechnungen der letzten 3 Jahre vor dem betreffenden Haushaltsjahr.

Werden die Hausmeister- und Reinigungsdienstleistungen ohne die Inanspruchnahme fremder Dienstleistungen erbracht, so erhält der freie Träger je beschäftigte Person im Hausmeister- und Reinigungsdienstleistungsbereich einen jährlichen pauschalen Zuschuss für die Kosten der Dienst- und Hygienebekleidung in Höhe von max. 30 €.

Die Stadt gewährt dem freien Träger unabhängig davon, ob er die Reinigungsdienstleistung selbst erbringt oder als Fremddienstleistung erbringen lässt, einen jährlichen pauschalen Zuschuss zu den Kosten des Reinigungsmaterials in Höhe von 2,50 € je m² Bruttogeschossfläche (unter Beachtung der Obergrenze für die max. Bezuschussung der Bruttogeschossfläche von max. 8,0 m² je voraussichtlich belegten Hort- und Kindergartenplatz und von max. 10,5 m² je voraussichtlich belegten Kinderkrippenplatz).

Für die Betriebskostenbereiche III a – III h (ohne Kosten für Hausmeisterleistungen) erhält der freie Träger einen Zuschuss unter Beachtung der Verbrauchswerte der letzten 3 Jahre vor dem betreffenden Haushaltsjahr. Weichen die vom freien Träger kalkulierten Kosten wesentlich von denen der letzten 3 Vergleichsjahre ab, so hat er dieses gegenüber der Verwaltung der Stadt zu begründen und zu belegen. Die Stadt ist nicht verpflichtet diese Erhöhungen zu tragen.

Die Stadt gewährt dem Träger für Kleinreparaturen (III-k) einen jährlichen Zuschuss von max. 3 € je belegtem Platz.

4. Betriebskostenbereich IV - Personal- und Sachkosten für die Verpflegung
Die Bezuschussung erfolgt auf Grundlage der jeweils gültigen Beschlüsse der Stadt.

5. Betriebskostenbereich V - Sachkosten für den Ersatz und die Ergänzung von Einrichtungsgegenständen
Die Stadt gewährt dem freien Träger einen jährlichen pauschalen Zuschuss von max. 40 € je belegtem Platz.

Unabhängig davon ist, ob der freie Träger diese Aufgaben selbstständig erfüllt oder als Fremddienstleistung erbringen lässt. Weichen die vom freien Träger kalkulierten Kosten wesentlich von denen der letzten 3 Vergleichsjahre ab, so hat er diese gegenüber der Stadt zu begründen und zu belegen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Erhöhungen zu tragen.

Werden die Hausmeister- und Reinigungsdienstleistungen ohne die Inanspruchnahme fremder Dienstleistungen erbracht, so erhält der freie Träger je beschäftigte Person im Hausmeister- und Reinigungsdienstleistungsbereich einen jährlichen pauschalen Zuschuss für die Kosten der Dienst- und Hygienebekleidung in Höhe von max. 50 € (BKB III-j).

Die Stadt gewährt dem freien Träger unabhängig davon, ob er die Reinigungsdienstleistung selbst erbringt oder als Fremddienstleistung erbringen lässt, einen jährlichen pauschalen Zuschuss zu den Kosten des Reinigungsmaterials in Höhe von 2,50 € je m² Bruttogeschossfläche (BKB III-i).

Für die Betriebskostenbereiche III a – III h (ohne Kosten für Hausmeisterleistungen) erhält der freie Träger einen Zuschuss unter Beachtung der Verbrauchswerte der letzten 3 Jahre vor dem betreffenden Haushaltsjahr. Weichen die vom freien Träger kalkulierten Kosten wesentlich von denen der letzten 3 Vergleichsjahre ab, so hat er dieses gegenüber der Stadt zu begründen und zu belegen. Die Stadt ist nicht verpflichtet diese Erhöhungen zu tragen.

Die Stadt gewährt dem freien Träger für Kleinreparaturen einen jährlichen Zuschuss von max. 3 € je belegtem Platz (BKB III-k).

4. Betriebskostenbereich IV - Personal- und Sachkosten für die Verpflegung
Die Bezuschussung erfolgt auf Grundlage der jeweils gültigen Beschlüsse der Stadt.

5. Betriebskostenbereich V - Sachkosten für den Ersatz und die Ergänzung von Einrichtungsgegenständen
Die Stadt gewährt dem freien Träger einen jährlichen pauschalen Zuschuss von max. 40 € je belegtem Platz.

6. Betriebskostenbereich VI - Sonstige Personal- und Sachkosten

Die Stadt gewährt dem freien Träger einen jährlichen pauschalen Zuschuss in Höhe von 5% der Kosten des notwendigen pädagogischen Personals zu den sonstigen Personal- und Sachkosten.

Für die Reinigung der Wäsche gewährt die Stadt dem freien Träger einen jährlichen pauschalen Zuschuss von max. 10 € je belegten Platz.

Für die Qualitätssicherung der pädagogischen Arbeit gewährt die Kommune dem freien Träger einen jährlichen pauschalen Zuschuss in Höhe von max. 125 € je Person, die in der pädagogischen Arbeit eingesetzt ist. Für diese Mittel besteht eine Zweckbindung.

§ 3 Verfahren

Die bewilligten Mittel sind für die Finanzierung der erforderlichen Personal- und Sachkosten für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtung gemäß § 14 Abs. 1 SächsKitaG zu verwenden. Eine Zweckentfremdung führt zur Rückforderung. Die Weitergabe der Zuwendung an Dritte darf nicht erfolgen.

1. Beantragung der Betriebskosten

Der freie Träger hat den Antrag auf Beantragung der Betriebskosten mit dem jeweils gültigen Formular, spätestens bis zum 30.06. des Vorjahres an die Stadt zu stellen. Der Antrag wird von der Verwaltung der Stadt in der Zeit vom 30.06. bis 30.11. des Vorjahres geprüft.

Ergibt die Prüfung Beanstandungen, so werden die betreffenden Zahlen durch die Verwaltung der Stadt nach Anhörung des freien Trägers korrigiert.

2. Zahlungsverfahren

Die Stadt entwirft eine Rahmenvereinbarung für das Folgejahr bis zum Ende des laufenden Jahres.

Die Zahlungen werden in zwölf gleichen Monatsraten bis zum 15. des Monats auf ein vom freien Träger zu benennendes Geschäftskonto überwiesen. Die Zahlung dieses Zuschusses erfolgt vorläufig.

6. Betriebskostenbereich VI - Sonstige Personal- und Sachkosten

Die Stadt gewährt dem freien Träger einen jährlichen Zuschuss zu den sonstigen Personal- und Sachkosten (ohne BKB VI-d/Aus- und Fortbildung, Umschulung und BKB VI-k/ Reinigung Wäsche). Diese sollen 6 % der Kosten des notwendigen pädagogischen Personals (BKB I) nicht überschreiten.

Für die Reinigung der Wäsche gewährt die Stadt dem freien Träger einen jährlichen Zuschuss zu den tatsächlichen Kosten, unter Beachtung der Verbrauchswerte der letzten 3 Jahre vor dem betreffenden Haushaltsjahr. Weichen die vom freien Träger kalkulierten Kosten wesentlich von denen der letzten 3 Vergleichsjahre ab, so hat er dieses gegenüber der Stadt zu begründen und zu belegen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Erhöhungen zu tragen (BKB VI-k).

Für die Qualitätssicherung der pädagogischen Arbeit gewährt die Kommune dem freien Träger einen jährlichen pauschalen Zuschuss in Höhe von max. 125 € je Person, die in der pädagogischen Arbeit eingesetzt ist. Für diese Mittel besteht eine Zweckbindung (BKB VI-d).

§ 3 Verfahren

Die bewilligten Mittel sind für die Finanzierung der erforderlichen Personal- und Sachkosten für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtung gemäß § 14 Abs. 1 SächsKitaG zu verwenden. Eine Zweckentfremdung führt zur Rückforderung. Die Weitergabe der Zuwendung an Dritte darf nicht erfolgen.

1. Beantragung der Betriebskosten

Der freie Träger hat den Antrag auf Beantragung der Betriebskosten mit dem jeweils gültigen Formular und der jeweils gültigen digitalen Datei, spätestens bis zum 30.06. des Vorjahres, an die Stadt zu stellen.

Der Antrag wird in der Regel von der Stadt in der Zeit vom 30.06. bis 30.11. des Vorjahres geprüft.

Ergibt die Prüfung Beanstandungen, so werden die betreffenden Zahlen durch die Stadt nach Anhörung des freien Trägers korrigiert.

2. Zahlungsverfahren

Die Stadt entwirft eine Rahmenvereinbarung für das Folgejahr bis zum Ende des laufenden Jahres.

Die Zahlungen werden in zwölf gleichen Monatsraten bis zum 15. des Monats auf ein vom freien Träger zu benennendes Geschäftskonto überwiesen. Die Zahlung dieses Zuschusses erfolgt vorläufig.

3. Abrechnung der Betriebskosten

Der freie Träger hat über die Verwendung der Mittel für das Antragsjahr bis zum 31.03. des nachfolgenden Jahres gegenüber der Verwaltung der Stadt eine Betriebskostenabrechnung mit dem jeweils gültigen Formular zu erbringen. Die Stadt prüft die Betriebskostenabrechnung bis zum 30.06. des Folgejahres und teilt dem Träger das Prüfungsergebnis mit.

Haushaltsdefizite werden in begründeten Fällen nach einer zusätzlichen Prüfung durch die Verwaltung der Stadt ausgeglichen. Sind Defizite durch das Eigenverschulden des freien Trägers entstanden, sind diese durch die im Haushaltsplan enthaltenen deckungsfähigen Pauschalen im Sachkostenbereich auszugleichen.

Ergibt sich im Ergebnis der Betriebskostenprüfung, dass durch die Zahlung der Stadt ein Überschuss entstanden ist, so ist dieser an die Stadt zurückzuzahlen.

Mitarbeiter oder Beauftragte der Stadt Hohenstein-Ernstthal sind jederzeit berechtigt, in den Räumen des freien Trägers und den Einrichtungen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben, mit denen die Ansprüche auf Zuschüsse der Stadt Hohenstein-Ernstthal begründet wurden, zu überprüfen.

4. Deckungsfähigkeit

Zwischen den Erzieherpersonalkosten und den Sachkosten ist eine klare Trennung vorzunehmen. Notwendige pädagogische Personalkosten (BKB I) können nicht zur Deckung von Sachkosten verwendet werden. Die Sachkostenbereiche BKB II; III; V und VI können untereinander zur Deckung verwendet werden.

5. Eigenleistungen des freien Trägers

Der freie Träger hat gem. § 16 Sächsisches KitaG im Rahmen seiner Möglichkeiten Eigenleistungen zur Deckung der Kosten der Kindertagesbetreuung zu erbringen. Die Eigenleistungen des freien Trägers werden nicht als Gegenleistung für die gewährten Zuschüsse erbracht, sondern beziehen sich ausdrücklich auf die im KitaG benannte Pflicht des freien Trägers, seinen Anteil an der Finanzierung der Betriebskosten zu erbringen. Der freie Träger hat zur Deckung der Kosten der Kindertagesbetreuung jährlich Eigenleistungen im Wert von mindestens 50 € je voraussichtlich belegten Platz in der Kindertagesstätte zu leisten. Eigenleistungen können bar und unbar erbracht werden. Eine Arbeitsstunde wird dabei mit 10 € bewertet.

3. Abrechnung der Betriebskosten

Der freie Träger hat über die Verwendung der Mittel für das Antragsjahr bis zum 31.03. des nachfolgenden Jahres gegenüber der Stadt eine Betriebskostenabrechnung mit dem jeweils gültigen Formular und der jeweils gültigen digitalen Datei zu erbringen. Die Stadt prüft die Betriebskostenabrechnung in der Regel im Folgejahr des betreffenden Jahres und teilt dem freien Träger das Prüfungsergebnis mit.

Haushaltsdefizite werden in begründeten Fällen nach einer zusätzlichen Prüfung durch die Stadt ausgeglichen. Sind Defizite durch das Eigenverschulden des freien Trägers entstanden, sind diese durch die im Haushaltsplan enthaltenen deckungsfähigen Pauschalen im Sachkostenbereich auszugleichen.

Ergibt sich im Ergebnis der Betriebskostenprüfung, dass durch die Zahlung der Stadt ein Überschuss entstanden ist, so ist dieser an die Stadt zurückzuzahlen.

Mitarbeiter oder Beauftragte der Stadt Hohenstein-Ernstthal sind jederzeit berechtigt, in den Räumen des freien Trägers und den Einrichtungen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben, mit denen die Ansprüche auf Zuschüsse der Stadt Hohenstein-Ernstthal begründet wurden, zu überprüfen.

4. Deckungsfähigkeit

Zwischen den Erzieherpersonalkosten und den Sachkosten ist eine klare Trennung vorzunehmen. Notwendige pädagogische Personalkosten (BKB I) können nicht zur Deckung von Sachkosten verwendet werden. Die Sachkostenbereiche BKB II; III; V und VI können untereinander zur Deckung verwendet werden.

Zusätzlich anfallende Sachkosten sind mit nicht benötigten Sachkosten zu decken, gegebenenfalls sind geplante Anschaffungen, Vorhaben etc. zu verschieben. Sollte es trotz allem zu nicht abweisbaren Sachkosten kommen, sind diese während des laufenden Jahres in der Stadt anzumelden.

5. Eigenleistungen des freien Trägers

Der freie Träger hat gem. § 16 Sächsisches KitaG im Rahmen seiner Möglichkeiten Eigenleistungen zur Deckung der Kosten der Kindertagesbetreuung zu erbringen. Die Eigenleistungen des freien Trägers werden nicht als Gegenleistung für die gewährten Zuschüsse erbracht, sondern beziehen sich ausdrücklich auf die im KitaG benannte Pflicht des freien Trägers, seinen Anteil an der Finanzierung der Betriebskosten zu erbringen. Der freie Träger hat zur Deckung der Kosten der Kindertagesbetreuung jährlich Eigenleistungen im Wert von mindestens 50 € je voraussichtlich belegten Platz in der Kindertagesstätte zu leisten. Eigenleistungen können bar und unbar erbracht werden. Eine Arbeitsstunde wird dabei mit 15 € bewertet.

6. Zusatzfinanzierung

Kann der freie Träger trotz wirtschaftlicher und sparsamer Betriebsführung mit dem aus § 2 Nrn. 1 bis 6 ergebenden Betriebskostenzuschuss die Einrichtung nicht weiterführen, kann er einen schriftlichen Antrag auf Anerkennung zusätzlicher Betriebskosten bei der Stadt Hohenstein-Ernstthal stellen. Der Zusatzfinanzierung wird nur im Ausnahmefall und bei zwingender Erforderlichkeit und Unaufschiebbarkeit zugestimmt. Der Antrag ist nach Möglichkeit im Vorfeld der Entstehung zu stellen.

7. Meldepflichten des Trägers

Der freie Träger hat der Stadt bis zum 10. Kalendertag eine Meldung über die zum 1. Tag eines jeden Monats betreuten Kinder mit mindestens folgenden Angaben zu melden:

- Name und Anschrift der Kinder (Hauptwohnsitz),
- Geburtsdatum,
- Betreuungsart (ggf. ob das Kind ein Integrativkind ist),
- Betreuungszeit,
- Datum der Aufnahme.

Des Weiteren ist die Stadt umgehend über Änderungen, die den Betrieb und die Finanzierung der Kindertagesstätte betreffen, insbesondere Kontaktdaten des freien Trägers oder seiner Kindertageseinrichtung sowie in der Betriebslaubnis der Kindertageseinrichtung, zu informieren.

Sollte der freie Träger Änderungen in der Betriebslaubnis der Kindertagesstätte beantragen wollen, ist vor Beantragung beim Landesjugendamt eine schriftliche Zustimmung von der Stadt einzuholen.

Der freie Träger ist verpflichtet, für alle in der Rahmenvereinbarung und in dieser Kita-Finanzierungsrichtlinie genannten Meldungen und Zuarbeiten die von der Stadt vorgegebenen Formulare, Vordrucke und Anträge zu verwenden, wenn gefordert auch zusätzlich per E-Mail. Alle Anträge sind vom freien Träger mit den rechtsverbindlichen Unterschriften zu versehen.

8. Investitionskostenfinanzierung der Kindertagesstätte

Bei Bedarf ist ein Antrag für Investitionen für das Gebäude, in dem sich die Kindertagesstätte befindet, zulässig. Investitionen sind bauliche Maßnahmen an vorhandenen Gebäuden, die zu einer Werterhöhung führen, und Neu- bzw. Ersatzbauten von Kindertagesstätten.

6. Zusatzfinanzierung

Kann der freie Träger trotz wirtschaftlicher und sparsamer Betriebsführung mit dem aus § 2 Nrn. 1 bis 6 ergebenden Betriebskostenzuschuss die Einrichtung nicht weiterführen, kann er einen schriftlichen Antrag auf Anerkennung zusätzlicher Betriebskosten bei der Stadt stellen. Der Zusatzfinanzierung wird nur im Ausnahmefall und bei zwingender Erforderlichkeit und Unaufschiebbarkeit zugestimmt. **Der Antrag ist im Vorfeld der Entstehung zu stellen.**

7. Meldepflichten des Trägers

Der freie Träger hat der Stadt bis zum 10. Kalendertag eine Meldung über die zum 1. Tag eines jeden Monats betreuten Kinder mit mindestens folgenden Angaben zu melden:

- Name und Anschrift der Kinder (Hauptwohnsitz); Geburtsdatum,
- Betreuungsart (**Krippe, Kindergarten, Hort, Integration**); Betreuungszeit,
- Datum der Aufnahme.

Des Weiteren ist die Stadt umgehend über Änderungen, die den Betrieb und die Finanzierung der Kindertagesstätte betreffen, insbesondere Kontaktdaten des freien Trägers oder seiner Kindertageseinrichtung sowie in der Betriebslaubnis der Kindertageseinrichtung, zu informieren.

Sollte der freie Träger Änderungen in der Betriebslaubnis der Kindertagesstätte beantragen wollen, ist vor Beantragung beim Landesjugendamt eine schriftliche Zustimmung von der Stadt einzuholen.

Der freie Träger ist verpflichtet, für alle in der Rahmenvereinbarung und in dieser Kita-Finanzierungsrichtlinie genannten Zuarbeiten und Meldungen die von der Stadt vorgegebenen Formulare, **Unterlagen, digitalen Dateien**, Vordrucke und Anträge zu verwenden, wenn gefordert auch zusätzlich per E-Mail. Alle Anträge sind vom freien Träger mit den rechtsverbindlichen Unterschriften zu versehen.

8. Investitionskostenfinanzierung der Kindertagesstätte

Bei Bedarf ist ein Antrag für Investitionen für das Gebäude, in dem sich die Kindertagesstätte befindet, zulässig. Investitionen sind bauliche Maßnahmen an vorhandenen Gebäuden, die zu einer Werterhöhung führen, und Neu- bzw. Ersatzbauten von Kindertagesstätten.

Der Antrag für Investitionen ist durch den freien Träger in der Regel bis zum 31.3. des Vorjahres bei der Verwaltung der Stadt einzureichen. Der Antrag auf die Investitionskostenfinanzierung wird durch die Stadtverwaltung geprüft.

Sollte der Träger selbst beabsichtigen einen Fördermittelantrag beim Landkreis Zwickau oder entsprechenden anderen Behörden zu stellen, ist ebenfalls vorher die Stadt zu informieren und deren Zustimmung zur Übernahme des vorgeschriebenen Eigenanteils einzuholen. Die Mittel für Investitionen sind ausschließlich zweckentsprechend einzusetzen und deren Verwendung ist nachzuweisen. Bei nicht zweckentsprechendem Einsatz hat eine gänzliche oder teilweise Rückforderung zu erfolgen. Gleiches gilt bei einem nicht sparsamen oder unwirtschaftlichen Mitteleinsatz sowie für nicht benötigte oder unverbrauchte Zuwendungen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Hohenstein-Ernstthal, den

.....
Homilius
Oberbürgermeister

Der Antrag für Investitionen ist durch den freien Träger in der Regel bis zum 31.3. des Vorjahres bei der Stadt einzureichen. Der Antrag auf die Investitionskostenfinanzierung wird durch die Stadt geprüft.

Sollte der freie Träger selbst beabsichtigen einen Fördermittelantrag beim Landkreis Zwickau oder entsprechenden anderen Behörden zu stellen, ist ebenfalls vorher die Stadt zu informieren und deren Zustimmung zur Übernahme des vorgeschriebenen Eigenanteils einzuholen. Die Mittel für Investitionen sind ausschließlich zweckentsprechend einzusetzen und deren Verwendung ist nachzuweisen. Bei nicht zweckentsprechendem Einsatz hat eine gänzliche oder teilweise Rückforderung zu erfolgen. Gleiches gilt bei einem nicht sparsamen oder unwirtschaftlichen Mitteleinsatz sowie für nicht benötigte oder unverbrauchte Zuwendungen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 28.03.2012 außer Kraft.

Hohenstein-Ernstthal, den

.....
Kluge
Oberbürgermeister